

Förderantrag

Förderprogramm **Gemeinschaftsverkehre (GemV)**

des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg

Antragsfrist: 1. März – 15. Mai 2024

einzureichen bei:

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

Kompetenznetz ÖPNV, Wilhelmsplatz 11, 70182 Stuttgart

telefonische Rückfragen unter: 0711/23991-1266

Elektronische Antragseinreichung unter: **buergerbuss@nvbw.de**

1 Antrag:

Gewährung einer Zuwendung für die **Jahre 2024-2025**

Antrag auf Verwaltungskostenpauschale von 4.000 Euro (2.000 Euro pro Jahr)

Hinweis: Die Auszahlung erfolgt in jährlichen Beträgen von je 2.000 Euro.

2 Antragsteller:

	Kontaktdaten antragstellender Verein / Institution:
Name Verein / Institution	
Straße	
Postleitzahl	
Ort	
Landkreis	
Name + Adresse für Versand des Bescheids	Bei Versand des Bescheides an eine private Adresse (z.B. an 1. Vorsitzende/n des Vereins) bitte Vor- und Zuname, sowie Postanschrift angeben

	Ansprechpartner:
Name, Vorname	
Telefonnummer	
Mobilnummer	
Mailadresse	

	Bankverbindung für die Erstattung des Zuschusses:
Kreditinstitut	
Bezeichnung Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	

3 Vorhaben

3.1 Zuwendungsziel

Zur Unterstützung lokal organisierter, ehrenamtlich betriebener Verkehrsangebote, die der Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen, bezuschusst das Ministerium für Verkehr die bei den Betreibern solcher Verkehre anfallenden Kosten für Verwaltungsausgaben.

3.2 Antragsberechtigt

Zuwendungsbereich	
<input type="checkbox"/>	Kommunale Körperschaft / Gemeinde.
<input type="checkbox"/>	Eingetragener Verein (z.B. Bürgerbusverein)

3.3 Gebiet der Verkehrsleistung

Verkehrsleistung wird erbracht (Gebiet, auf dem der ehrenamtliche Verkehr angeboten wird)::	
<input type="checkbox"/>	in Baden-Württemberg.
<input type="checkbox"/>	außerhalb Baden-Württembergs.

4 Angaben zur Umsatzsteuer

Der Antragsteller ist:	
<input type="checkbox"/>	nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt
<input type="checkbox"/>	zum Vorsteuerabzug berechtigt

5 Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel

<input type="checkbox"/>	Hiermit wird bestätigt, dass die Verwaltungskostenpauschale zur Deckung der nachfolgend aufgeführten Kosten verwendet wird: (Die Kosten müssen im Zusammenhang mit dem ehrenamtlich betriebenen Verkehrsangebot stehen)
--------------------------	--

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungskosten und Sachkosten, Gebühren
- ärztliche Untersuchungen, Schulungen und Fortbildungen der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer sowie sonstigen ehrenamtlichen Personen
- Anmietung oder Leasing eines Fahrzeugs
- Versicherungen, die unmittelbar mit dem ehrenamtlich betriebenen Verkehrsangebot in Verbindung stehen (Beispiel: Haftpflicht für ehrenamtliches Personal; KFZ-Versicherungen)
- Wartungs- und Reparaturkosten
- die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen einschließlich Ehrungen
- Aufwendungen für die Organisation des Betriebs (z.B. Anschaffungs-/Lizenzgebühren für Dispositionssoftware, Aufwendungen für mit der Disposition beauftragte Dienstleister)

Hinweise:

(1) Nicht zuwendungsfähig ist der Kauf der Fahrzeuge bzw. Ersatzfahrzeuge, Betriebskosten wie z.B. Kraftstoffkosten, sowie Personalkosten, die dem Ehrenamtsverkehr nicht eindeutig zugeordnet werden können (z.B. Anteil an Personalkosten für hauptamtliche Gemeindemitarbeiter/-innen).

(2) Bei neuen Verkehrsangeboten werden Kosten innerhalb des Bewilligungszeitraums anerkannt, die im Zuge der Betriebsaufnahme bis maximal 12 Monate vor dem eigentlichen Start des Verkehrsangebots entstanden sind und für den rechtzeitigen Start der Betriebsaufnahme zwingend notwendig waren.

6 Anlagen des Antragstellers

6.1 Immer einzureichen

Für die Bewilligung des Förderantrags ist es erforderlich, dass die Fahrpläne des Verkehrsangebotes bei dem örtlich zuständigen Verkehrsverbund veröffentlicht sind bzw.

werden. Dies gilt auch für Angebote, die zeitlich und räumlich flexibel sind.

Sollten Sie Probleme mit der Fahrplanveröffentlichung haben, setzen Sie sich bitte mit dem Kompetenznetz ÖPNV der NVBW in Verbindung.

Ein Nachweis in Form eines Fotos, Screenshots, PDF über die Integration des Fahrplans in den elektronischen Informationsmedien des örtlichen Verkehrsverbunds oder in der Elektronischen Fahrplanauskunft Baden-Württembergs (EFA-BW) ist mit jedem Antrag einzureichen.

6.1.1 Nachweis über die Veröffentlichung der Fahrpläne linienbasierter Verkehre

Die Fahrpläne linienbasierter Verkehrsangebote sind in der elektronischen Fahrplanauskunft des örtlich zuständigen Verkehrsverbundes oder in der EFA-BW veröffentlicht. Eine reine Darstellung des Angebots auf einer Webseite ist nicht ausreichend. Es besteht die Möglichkeit, den Fahrplan mit Hilfe des kostenlosen Fahrplantools der NVBW in die EFA-BW einzupflegen. Setzen Sie sich hierfür bitte mit dem Kompetenznetz ÖPNV in Verbindung.

Erklärung über Fahrplanveröffentlichung linienbasierter Verkehre	
<input type="checkbox"/>	Veröffentlichung über elektronische Fahrplanauskunft des örtlich zuständigen Verkehrsverbundes.
<input type="checkbox"/>	Veröffentlichung in der EFA-BW.
	Anmerkungen:

6.1.2 Nachweis über die Veröffentlichung der Fahrpläne flexibler Verkehre

Für flexible Verkehre ist eine Angebotsbeschreibung beim örtlich zuständigen Verkehrsverbund auf der Webseite darzustellen. Sollten flexible Verkehrsangebote noch nicht online zu finden sein, verwenden Sie bitte zur Darstellung die Anlage und reichen diese mit dem Antrag ein.

Erklärung über Angebotsveröffentlichung flexibler Verkehre	
<input type="checkbox"/>	Veröffentlichung beim örtlich zuständigen Verkehrsverbund auf der Webseite.
<input type="checkbox"/>	Einreichung Formular zur Angebotsbeschreibung mit dem Förderantrag im Vorjahr.
<input type="checkbox"/>	Verwendung des Formulars zur Angebotsbeschreibung im laufenden Förderjahr (siehe Anlage)
Anmerkungen:	

6.1.3 Erklärung zur Anerkennung des ortsüblichen Verbundtarifs

Die Antragsteller sind verpflichtet, die Fahrscheine des örtlichen Verkehrsverbunds im Rahmen ihrer Gültigkeit kostenlos gegebenenfalls gegen Aufpreis bzw. Zuzahlung anzuerkennen. Dies gilt auch für Verkehre, die kostenlos oder auf Spendenbasis fahren.

Erklärung über Anerkennung des ortsüblichen Verbundtarifs	
<input type="checkbox"/>	Hiermit bestätigt der Antragsteller, dass Fahrgäste, die im Besitz eines Verbundtickets sind, kostenlos mitfahren dürfen.
<input type="checkbox"/>	Hiermit bestätigt der Antragsteller, dass Fahrgäste, die im Besitz eines Verbundtickets sind, gegen einen Aufpreis beziehungsweise Zuzahlung in Höhe von mitfahren dürfen.
<input type="checkbox"/>	Hiermit bestätigt der Antragsteller, dass die Fahrgäste grundsätzlich kostenlos befördert werden.
Anmerkungen:	

6.2 Nur Erstanträge: Einmalig einzureichende Unterlagen

Alle nachfolgend aufgelisteten Unterlagen sind für die Bewilligung des Förderantrags erforderlich, sofern es sich um Erstanträge handelt.

Sollten Sie Unterlagen erst später einreichen können oder gibt es Probleme bei der Beschaffung bestimmter Unterlagen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich oder telefonisch mit.

6.2.1 Nur genehmigungspflichtige Verkehre (Ziffer 4 a Förderrichtlinie)
ehrenamtlicher Verkehr mit Liniengenehmigung,
(typischerweise „Bürgerbus“)

- Nachweis über den ehrenamtlichen Charakter des Verkehrs (zum Beispiel durch Vorlage eines Gemeinderatsbeschlusses über die Einrichtung bzw. Unterstützung eines solchen Verkehrs).
- Genehmigungsurkunde der zuständigen genehmigenden Behörde (Nachweis durch Liniengenehmigung).
Hinweis: Bei einer seit dem letzten Antrag ausgelaufenen Konzession ist die neu ausgestellte Liniengenehmigung vorzulegen.
 - befristet bis
 - nicht befristet
- Nur bei Vereinen: Protokoll der Gründungsversammlung, sowie die Satzung des Vereins, welcher den ehrenamtlichen Verkehr durchführt.
- formloser Nachweis über die Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen Verkehrsverbund und/oder Verkehrsbetrieben (bzw. Absprachen der genehmigenden Behörden mit Verkehrsverbund).

Anmerkung:

6.2.2 Nur genehmigungsfreie Verkehre (Ziffer 4 b Förderrichtlinie)
ehrenamtlicher vollöffentlicher genehmigungsfreier Verkehr (typischerweise „Bürgerrufauto“, teilweise auch „Bürgerbus“)

- Nachweis über den ehrenamtlichen Charakter des Verkehrs (z.B. durch Vorlage eines Gemeinderatsbeschlusses über die Einrichtung bzw. Unterstützung eines solchen Verkehrs).
- Vorlage des Bescheids, der Stellungnahme oder Auskunft zur Genehmigungsfreiheit der zuständigen genehmigenden Behörde.
- Nur bei Vereinen: Protokoll der Gründungsversammlung, sowie die Satzung des Vereins, welcher den ehrenamtlichen Verkehr durchführt
- formloser Nachweis über die Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen Verkehrsverbund und/oder Verkehrsbetrieben (bzw. Absprachen der genehmigenden Behörden mit Verkehrsverbund)

Anmerkung:

7 Bestätigungen des Antragstellers

7.1 Vorhabenbeginn

Mit dem ehrenamtlich betriebenen Verkehrsangebot wurde begonnen am:

Datum

Hinweis: Bezüglich des Beginns der Maßnahme wird eine Ausnahme gemäß Ziffer 1.2 Verwaltungsvorschrift (VV) zu Paragraf 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) zugelassen. Ein Vorhabenbeginn vor Bewilligung des Vorhabens ist förderunschädlich.

7.2 Verwendungsnachweis

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass im zweiten Jahr der Bewilligung zum 30.06. ein Zwischenbericht und nach Ende des Bewilligungszeitraums bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen ist. Der Zwischenbericht beinhaltet einen Nachweis über die Veröffentlichung der Fahrpläne, einen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel und Kennzahlen zum Verkehrsangebot. Der Schlussverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und Kennzahlen. Der Zuwendungsgeber stellt die betreffenden Formulare zur Verfügung.

7.3 De-minimis-Erklärung Bestätigung über die Beachtung der einschlägigen Regelungen zum EU-Beihilferecht

Die Förderung der Gemeinschaftsverkehre erfolgt als DAWI-De-minimis-Beihilfe nach Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen. Die Verordnung findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Antragsteller müssen eine Erklärung abgeben, dass sie in den vergangenen drei Jahren keine bzw. nur in einem bestimmten Umfang Beihilfen von staatlicher Seite erhalten haben (De-minimis-Erklärung).

ERKLÄRUNG:

<input type="checkbox"/>	Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der DAWI-Deminimis-Verordnung relevant verbundene Unternehmen in einem Zeitraum der letzten 3 Jahre keine Beihilfen im Sinne nachfolgender Verordnungen erhalten beziehungsweise beantragt habe: Nur zutreffend bei Neuanträgen im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms (GemV).
<input type="checkbox"/>	Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der DAWI-Deminimis-Verordnung relevant verbundene Unternehmen in einem Zeitraum der

letzten 3 Jahre **folgende Beihilfen** im Sinne nachfolgender Verordnungen erhalten, beziehungsweise beantragt habe und die Entscheidung noch aussteht:

Hierzu zählen die Beihilfen im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms (GemV) für die vergangenen drei Jahre).

Datum der Beihilfe	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen/ Geschäftszeichen	Art der De-minimis-Beihilfe (z.B. DAWI-De-minimis-Beihilfen)	Beihilfewert in Euro

– DAWI-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen.
(Höchstbetrag: 750.000 Euro nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023).

– Allgemeine-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
(Höchstbetrag: 300.000 Euro nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 18. Dezember 2013).

– Agrar-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.
(Höchstbetrag: 15.000 Euro nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013).

– Fisch-De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor.

(Höchstbetrag: 30.000 Euro nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014).

7.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Mir ist bekannt, dass die Angaben in diesem Antrag subventionserheblich im Sinne von Paragraph 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, Änderungen zu den vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

7.5 Rechtsmittelverzicht

Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird verzichtet. Der Bescheid erlangt dadurch die sofortige Bestandskraft. Die Fördersumme wird ohne einen weiteren Mittelabruf durch das Verkehrsministerium ausbezahlt (bitte streichen, falls kein Rechtsmittelverzicht gewünscht wird).

Die Auszahlungen im Rahmen dieses Förderprogramms erfolgen frühestens im August / September des jeweiligen Kalenderjahres.

Richtigkeit der Angaben

Die in diesem Antrag genannten Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum, Unterschrift (Antragssteller)

Anlage 1 (Erläuterung unter Ziffer 6.1.2)

Formular/Ausfüllhilfe: Darstellung von BRA in Fahrgastinfomedien

Derzeit können vollflexible Verkehre standardmäßig noch nicht direkt in EFA-Systeme aufgenommen werden. Als alternative Darstellungsform wird eine Angebotsbeschreibung in den sonstigen Informationsangeboten des Verbundes (insbesondere Webseite) erfolgen.

Variante 1: Vollflexible Verkehre (Flächenbetrieb - Festlegung von Bedienungszeiten auf Ebene des Bedienungsgebiets)

Variante 2: Teilflexible Verkehre (Sektorbetrieb/Korridorbetrieb - für bestimmte Bereiche oder Haltestellen sind bestimmte Fahrzeiten mindestens grob vorgegeben)

Eine solche Angebotsbeschreibung erfordert folgende Angaben:

Angebotsbeschreibung:	
Name und Standort des Verkehrs meist Name des Angebots und/oder Standort des Anbieters	
Bedienungsgebiet regelmäßiges Bedienungsgebiet, z.B. Gemeinde (gegebenenfalls zusätzlich angefahrne Ziele)	
(sofern zutreffend) ÖPNV-Vorrang vorgesehener Abstand zu Linienverkehren	
(sofern zutreffend) Nutzungsbeschränkungen zum Beispiel begrenzte Gepäckkapazitäten	
Fahrtwunschanmeldung mindestens Telefonnummer, gegebenenfalls weitere Optionen	

<p>Telefonische Erreichbarkeit der Auftragsannahme</p> <p>Zeiten, in denen Fahrtwünsche angemeldet werden können (Wochentage + Zeitraum)</p>	
<p>Vorbestellfrist</p> <p>Zeit vor der Fahrt, bis zu der ein Fahrtwunsch angemeldet sein muss</p>	
<p>Entgelt</p> <p>Aussage zu Tarif / Unkostenbeiträgen</p>	
<p>Zu welcher Variante gehört Ihr Verkehr?</p>	<p><input type="checkbox"/> Variante 1 - vollflexible Verkehre oder</p> <p><input type="checkbox"/> Variante 2 - teilflexible Verkehre</p>
<p>Wenn Variante 1 (vollflexible Verkehre):</p> <p>Bedienungszeitraum</p> <p>Zeiten, in denen Fahrten durchgeführt werden können (Wochentage + Zeitraum)</p>	
<p>Wenn Variante 2 (teilflexible Verkehre)</p> <p>Abfahrtszeitfenster Richtung A</p> <p>Zeiten, in denen Fahrten in Richtung A durchgeführt werden können (Wochentage + Richtzeiten oder konkrete Abfahrtszeiten)</p> <p>Abfahrtszeitfenster Richtung B</p> <p>Zeiten, in denen Fahrten in der Gegenrichtung durchgeführt werden können (Wochentage + Richtzeiten oder konkrete Abfahrtszeiten)</p>	